

1855. Baulinien. A. Unterm 4. August 1900 übermittelt die Bauktion I des Stadtrates Zürich die Bau- und Niveaulinienpläne der Susenbergstraße von der Kraft- und Ruserstraße aus über die Jakobsburg und den Susenberg bis zum Heubeerweg in Zürich V (Fluntern), gut geheissen vom Großen Stadtrat den 27. Januar 1900, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 23 vom 20. März 1900, und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 27. Juli 1900 gegen die Vorlage keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Ein Hauptstraßenzug im Bebauungsplan in Bezug auf die Erschließung von neuem Gebiet für die Bautätigkeit im V. Kreise ist die Susenbergstraße. Diese beginnt gegenüber der Einmündung der Kraftstraße in die Ruserstraße, geht nach einer kurzen, scharfen Biegung von 35 m Radius zuerst in nördlicher, dann nach einer weiteren Kurve in nordwestlicher gerader Richtung der Jakobsburg zu.

Nach einem scharfen Rehr von 20 m Radius zieht sie sich sodann südöstlich zwischen dem Susenberg und dem „Schlößli“ durch und verfolgt hierauf die alte Straße gleichen Namens zirka 200 m lang bis zum Heubeerweg.

Der durchgehende Baulinienabstand beträgt 20 m, und zwar ist die talseitige Baulinie 9 m und die bergseitige 11 m von der Straßenaxe entfernt.

Die Niveaulinie der Susenbergstraße, welche sich möglichst der Berglehne anschmiegt, beginnt auf Cote 535,67 der Ruserstraße, steigt zuerst mit 7,3 ‰ bis zur Einmündung der projektirten Hinterbergstraße, sodann mit 7,5 ‰ bis zur Röhre. Nach einer ca. 400 m langen Ausrundung steigt die Straße mit 1,2 ‰, um dann nach einem weitem Uebergange horizontal in den Heubeerweg einzumünden.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinie der Susenbergstraße von der Kraft- und Ruserstraße aus über die Jakobsburg und den Susenberg bis zum Heubeerweg werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines genehmigten Planexemplares und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und Akten.